

Richtlinien über die Errichtung und den Betrieb sowie die Förderung von Anlagen zur Nutzung des Niederschlagswassers

Der Verbandsgemeinderat Winnweiler hat in der Sitzung am 23. Oktober 2001 folgende Richtlinien beschlossen:

I. Allgemeines

Die zunehmende Versiegelung von Siedlungsflächen hat dazu geführt, dass immer mehr Niederschlagswasser von den befestigten Flächen (Dächer, Straßen etc.) über die Kanalisation in die Kläranlage bzw. direkt in den nächsten Bach oder Fluss eingeleitet wird. Die Folgen davon sind:

- verstärkter Oberflächenabfluss
- verminderte Grundwasserneubildung
- Grundwasserreserven müssen zur Nutzung als Brauchwasser zur Verfügung gestellt werden
- Gewässerverschmutzung durch Regenüberläufe aus Trenn- und Mischkanalisation
- häufigere und schneller eintretende Hochwasserspitzen
- Überlastung der Kläranlagen durch hohe Spitzenabflüsse im Kanalisationsnetz
- Verdünnung des Schmutzwassers

Eine Entsiegelung in Verbindung mit einer Speicherung oder Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser wirkt dem entgegen. Frischwasser wird zukünftig vielmehr eingespart werden können.

II. Befreiung vom Benutzungszwang bei der Wasserversorgung

1. Rechtslage

Gemäß § 7 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Winnweiler wird die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser dem Grundstückseigentümer freigestellt. Soweit die Nutzung von Niederschlagswasser auch als Brauchwasser erfolgt, ist dies von dem Grundstückseigentümer dem Abwasserbeseitigungsträger (Verbandsgemeinde Winnweiler) schriftlich mitzuteilen. Der Betrieb einer solchen Anlage ist nur bei Erfüllung der unter Ziffer 2 genannten technischen Voraussetzungen zulässig.

2. Technische Voraussetzungen

Das zur Benutzung des Brauchwassers gespeicherte Niederschlagswasser darf nicht als Trinkwasser genutzt werden. Um dies sicher zu stellen, sind folgenden DIN-Vorschriften zu beachten.

- DIN 1988 – Technische Regeln für Trinkwasserinstallation
- DIN 1986 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
Insbesondere muss gewährleistet sein, dass
- Trinkwasserleitungen und Nichttrinkwasserleitungen werden mittelbar noch unmittelbar miteinander verbunden sind
- die verschiedenen Anlagen nicht verwechselt werden können (eine entsprechende Kennzeichnung ist erforderlich)
- Brauchwasserleitungen so hergestellt sind, dass ein späteres Verwechseln oder Vertauschen mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist
- bei Einleitung des Brauchwassers in das Kanalnetz die der Kanalisation zugeführte Wassermenge zur Berechnung der Schmutzwassergebühr durch einen Zwischenzähler gemessen wird.

3. Der Antragsteller ist verpflichtet, den Verbandsgemeindewerken Veränderungen bei der Benutzung der geförderten Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser, insbesondere die Schließung mitzuteilen. Die Verbandsgemeindewerke sind berechtigt, auch nach Abnahme, Kontrollen bezüglich der Funktionsfähigkeit der Anlage durchzuführen.

4. Der Anzeige nach Ziffer 1 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die genaue Bezeichnung des Grundstückes (Gemarkung, Flur, Parzelle)
- ein Lageplan des Grundstückes mit Einzeichnung der Anlage (Position)
- Angaben zur Art, Maßen und Volumen des Sammelbehälters
- technische Pläne der Brauchwassernutzungsanlage

III. Förderung der Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser

1. Förderziel

1.1 Die Verbandsgemeinde Winnweiler fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser

1.2 Diese Förderung soll dazu beitragen, Trinkwasser einzusparen und den Verbrauch von Trinkwasser als Brauchwasser zu minimieren.

1.3 Es handelt sich dabei um nicht zurück zahlbare Zuschüsse, die eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde darstellen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Verbandsgemeinde entscheidet über Förderanträge aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Art und Höhe der Förderung, Antragstellung

2.1 Gefördert wird der Bau von Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser soweit sie als freiwillige Maßnahme erstellt werden.

2.2 Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser werden gefördert, sofern sie ein Speichervolumen von mindestens 5 m³ aufweisen.

2.3 Die Verbandsgemeinde Winnweiler gewährt einen einmaligen nicht zurück zahlbaren Zuschuss in Höhe von 50,- € je 1 m³ Speichervolumen bis zu einem Höchstbetrag von 500,- €.

2.4 **Es werden nur die Anlagen gefördert, mit deren Bau bei Inkrafttreten der Förderrichtlinien noch nicht begonnen wurde.**

2.5 Eine Förderung erfolgt nur für Anlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde Winnweiler und nur im Falle von Grundstücken, die an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind.

2.6 **Der Förderantrag ist vor Baubeginn formlos bei den Verbandsgemeindewerken zu stellen.** Dem Antrag sind die Unterlagen nach Ziffer 4 beizufügen und die Bankverbindung anzugeben.

2.7 Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Ausführung der Bauarbeiten und Abnahme durch die Verbandsgemeindewerke. Soweit die Herstellung nicht im Rahmen eines Vorhabens mit der Baugenehmigung erfolgt, ist durch eine Skizze nachzuweisen, dass Ziffer 2.2 erfüllt ist.

2.8 Die Verbandsgemeinde behält sich vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn die geförderte Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser innerhalb von 10 Jahren seit Abnahme stillgelegt oder einer anderen Verwendung zugeführt wird.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.

Winnweiler, den

(Rudolf Jacob)
Bürgermeister